

2100-0270

*Frau
Präsidentin des Bgld. Landtages
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 18. September 2025

Initiativantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller,
Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom
....., mit dem das Burgenländische Gemeindefondsgesetz
geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Gemeindefondsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindefondsgesetz - Bgld. GemfG, LGBL. Nr. 101/2024, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung des § 4 Abs. 1 und Z 1 und 2 lauten:

„Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Ihm gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

1. das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm namhaft gemachtes anderes Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. das für die Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm namhaft gemachtes anderes Mitglied der Landesregierung und“

2. In § 4 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „der Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden gemäß § 7“ durch die Wortfolge „die Genehmigung von durch die Geschäftsführung abzuschließenden Vereinbarungen mit Gemeinden gemäß § 7“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bei der“ durch die Wortfolge „Durch die“ ersetzt und nach der Wortfolge „ein Beirat“ die Wortfolge „des Fonds“ eingefügt.

4. In § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „anlässlich seiner Einrichtung mit einem einmaligen Betrag in Höhe von“ durch die Wortfolge „einmalig mit einem Betrag in Höhe von bis zu“ ersetzt und folgender Satz angefügt.

„Die Zuzählung der Mittel erfolgt bedarfsorientiert nach Maßgabe der abzuschließenden Vereinbarungen gemäß § 7.“

5. In § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Gegenstand:

Gemeinden und Gemeindeverbände können in die Lage geraten, die nachhaltige Liquidität und Stabilität der Gemeindegebarung aus eigener Kraft nicht gewährleisten zu können. Aus diesem Grund wurde zu deren Sicherstellung das Burgenländische Gemeindefondsgesetz - Bgld. GemfG erlassen. Anlässlich der Einrichtung des Fonds ergaben sich jedoch Fragestellungen im Hinblick auf die praktische Umsetzung, die mit gegenständlicher Novelle gelöst werden sollen.

Ziel und Inhalt:

- Möglichkeit der Vertretung der gemäß Gesetz bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates durch von ihnen namhaft gemachte Mitglieder der Landesregierung
- Klarstellung der Aufgaben des Aufsichtsrates bzw. im Hinblick auf den einzurichtenden Beirat
- Klarstellung im Hinblick auf die Dotierung des Fonds

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Novelle.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Die einmalige Dotierung des Fonds in der Höhe von fünf Millionen Euro war bereits gesetzlich geregelt. Nunmehr kann die Dotierung gegebenenfalls geringer ausfallen.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf berührt keine unionsrechtlichen Normen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemeinden und Gemeindeverbände können in die Lage geraten, die nachhaltige Liquidität und Stabilität der Gemeindegebarung aus eigener Kraft nicht gewährleisten zu können. Aus diesem Grund wurde zu deren Sicherstellung das Burgenländische Gemeindefondsgesetz - Bgld. GemfG erlassen. Anlässlich der Einrichtung des Fonds ergaben sich jedoch in weiterer Folge diverse Fragestellungen bzw. Klarstellungsbedarf. Mit gegenständlicher Novelle soll im Hinblick auf den Aufsichtsrat nunmehr einerseits die Möglichkeit geschaffen werden, dass die ex lege nominierten Aufsichtsratsmitglieder Vertretungen nominieren können und andererseits der Aufgabenbereich praktikabler gestaltet werden, als dass zwischen dem Gemeindefonds und der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Gemeindeverband abzuschließende Vereinbarungen nur mehr genehmigt werden muss anstatt wie bisher abgeschlossen. Weiters soll im Hinblick auf die Dotierung des Fonds geregelt werden, dass diese tatsächlich erst anlässlich des konkreten Abschlusses von Vereinbarungen erfolgen muss und der gemäß aktueller Gesetzeslage festgelegte Betrag in der Höhe von fünf Millionen Euro lediglich eine Höchstgrenze darstellt. Die weiteren Änderungen betreffen lediglich Klarstellungen, ohne dass es zu einer inhaltlichen Veränderung kommt.

Besonderer Teil

Zu § 4:

Die ex lege als Aufsichtsratsmitglieder nominierten Mitglieder der Landesregierung (Gemeinde- und Finanzreferent) bekommen mit der gegenständlichen Novelle die Möglichkeit Vertreter zu nominieren. Es obliegt dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied einen entsprechenden Vertreter zu bestimmen, es muss sich jedoch ebenfalls um ein Mitglied der Landesregierung handeln. Durch Festlegung der Zahl der Aufsichtsräte soll klargestellt werden, dass sich die jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder nicht gegenseitig vertreten können bzw. dass auch die Vertreter unterschiedliche Personen sein müssen.

Im Hinblick auf die bisherige Regelung des Aufgabenbereiches des Aufsichtsrates hat sich herausgestellt, dass diese zum Teil unpraktikabel war. Der Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden (insb. Unterfertigung der Verträge) obliegt nunmehr der Geschäftsführung und der Aufsichtsrat hat diese nur mehr zu genehmigen.

Zu § 6:

Durch die Änderung wird lediglich, wie ursprünglich intendiert, klargestellt, dass es sich um einen Beirat des Burgenländischen Gemeindefonds handelt, der durch die Landesholding Burgenland GmbH eingerichtet wird und nicht um einen Beirat der Landesholding Burgenland GmbH.

Zu § 9:

Die bisherige Formulierung schrieb eine Dotierung anlässlich der Einrichtung des Burgenländischen Gemeindefonds vor. Da diese jedoch ex lege mit Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte, die diesbezüglichen Organe samt Geschäftsführung aber erst Zug um Zug eingerichtet werden, erwies sich diese Bestimmung ebenfalls als wenig praktikabel. Da die Zuzählung der Mittel daher mit tatsächlichem Tätigkeitsbeginn des Fonds, nämlich anlässlich des Eingehens erster vertraglicher Verpflichtungen mit Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, erforderlich wird, soll dies nunmehr auch im Gesetz seinen Niederschlag finden. Da sich der Fonds in weiterer Folge in erster Linie über die Erlöse aus der Bewirtschaftung des Vermögens und nur in zweiter Linie aus Mitteln des Landes finanzieren soll, wurde außerdem festgelegt, dass die erstmalige Dotierung in Höhe von fünf Millionen Euro lediglich eine Obergrenze darstellt. Sofern sich daher aufgrund des erstmaligen Abschlusses von Vereinbarungen mit Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden ein geringerer Dotierungsbedarf ergibt, sind Mittel nur in der erforderlichen Höhe zuzuzählen.

Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.